

Tittmoninger Bürgerrechte, Räte und Bürgermeister

Eine Studie
zur Gewerbestruktur des 17. und 18. Jahrhunderts

Von Dieter Goerge, Tittmoning

DAS BÜRGERRECHT

Der Bürgerstand wird eigentlich derjenige genannt, welcher das Bürgerrecht einer Stadt oder eines Marktes erhalten hat, bürgerliche Gewerbe treibt, und durch gewisse bürgerliche Freyheiten für die Bürden schadlos gehalten wird, die er zur Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft trägt.

So definierte der Münchener Weltpriester Lorenz Hübner in seiner salzburgischen Topographie von 1796 den Bürgerstand des Erzstiftes. In einem weiteren Kapitel seines großartigen Werkes beschreibt er die elfstufige erzstiftische Standespyramide, an deren Spitze der regierende Landesfürst stand. Ihm folgten der Hofstaat, die Beamten, der inländische geistliche und weltliche Adel, die Erbämter mit dem Landadel, die Landschaft, die Geistlichkeit und der Kriegsstand. An neunter Stelle rangierte der Handelsstand, die zehnte Rangordnung nahm der Bürgerstand ein, die elfte und letzte Stufe bildete der Bauernstand. Auch über die Anzahl der Bürgerschaft machte Lorenz Hübner Angaben. So zählten in der Hauptstadt Salzburg ungefähr 500 Personen zum Bürgerstand, in Mühldorf waren es 150, in Tittmoning 112, in Laufen 104, in Hallein 200 und in Radstadt 60 Personen. Dazu kamen in den 22 Markttorten noch jeweils etwa 50 Bürger. Die gesamte Bürgerschaft in den Städten des Erzstiftes betrug nach Lorenz Hübner ca. 2226 Personen¹. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl des Erzstiftes von 200.000 Personen machte damit, wegen des hohen ländlichen Anteiles der Bevölkerung, der Bürgerstand nur 1,1% aus. In Tittmoning ergaben die von Hübner angegebenen 112 Bürger, bei einer geschätzten Einwohnerzahl von 1200 Personen, einen Anteil von ca. 10%.

Das *Burgrecht* oder Bürgerrecht war ursprünglich eine Abgabe an die Gemeinde, die bei der Niederlassung in der Stadt zu entrichten war. Im Zuge der mittelalterlichen Städtegründungspolitik erhielten die zugezogenen Personen besondere Rechte und Privilegien durch ihren Landes- oder Stadtherrn zugesprochen.

Im Hochmittelalter war der Besitz von Haus und Grund in einer Stadt für die Aufnahme als Bürger erforderlich. Im Spätmittelalter bestimmten

¹ Lorenz Huebner: Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthums Salzburg (Salzburg 1796), Bd. 1, S. 884–896.

Bürgermeister und Rat über die Aufnahme der einzelnen Bürger, wobei im allgemeinen bestimmte Voraussetzungen und Forderungen erfüllt werden mußten. Das Verfahren der Bürgeraufnahme im Spätmittelalter hat sich bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. Die wohl älteste Beschreibung einer Bürgeraufnahme stammt aus dem Jahre 1350 und ist im Zwickauer Stadtrechtbuch anschaulich dargestellt².

Die salzburgischen bzw. die Tittmoninger Bürgeraufnahmen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigen prinzipiell noch das gleiche Verfahren, jedoch mit geringfügigen Änderungen. Über die Verfahren der salzburgischen Bürgeraufnahmen des 15. und 16. Jahrhunderts berichtet aufschlußreich Peter M. Lipburger in der neuen Geschichte Salzburgs³. Das Führen der Bürgerbücher und die Aufnahmeverfahren dürften in Tittmoning ähnlich wie in Salzburg gehandhabt worden sein. Eine genaue Aussage ist jedoch nicht möglich, da 1571 beim Stadtbrand alle Archivalien des Rathauses vernichtet wurden⁴.

Nachdem sich die Bürger von Salzburg im 15. Jahrhundert gewisse Freiheiten erkämpft hatten, beendeten nach langen und vor allem harten Auseinandersetzungen Leonhard von Keutschach mit dem Gewaltstreich von 1511 und Matthäus Lang mit der autoritären Stadt- und Polizeiordnung von 1524 diese freiheitlichen Bestrebungen. Ein Absatz in der Ordnung von 1524 behandelt das Bürgerrecht⁵. Danach durften ohne Wissen und Gefallen des Landesfürsten weder der Stadtrichter noch die Räte jemandem das Bürgerrecht antragen oder abschlagen. Daß selbst der Stadtrichter keinen Einfluß auf die Vergabe von Bürgerrechten hatte, spricht für die autoritäre Stellung des Landesfürsten. Das Mitspracherecht war den Bürgermeistern und Räten 1511 verboten worden, nachdem sie unterschiedliche Verhaltensweisen bei der Aufnahme von Bürgern angewandt hatten⁶.

Nach der Polizeiordnung von 1524 mußte jeder, der das Bürgerrecht wollte, vor dem Rat die übliche Erbhuldigung auf den Landesfürsten vornehmen und durch einen Schwur bekräftigen. Der rechtmäßig durch das Domkapitel gewählte Erzbischof mußte dabei als Landesfürst anerkannt werden. Der Eid verpflichtete zugleich zu treuem und gehorsamem Dienen, wobei der Vorteil des Erzstiftes gemehrt und jeder Schaden

2 H. Planitz und G. Ulrich: Das Zwickauer Rechtsbuch, Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland (1949). Lexikon des Mittelalters (München 1983), Bd. 1, Sp. 1005–1048.

3 H. Dopsch/P. M. Lipburger, Die rechtliche und soziale Entwicklung in: H. Dopsch/H. Spatzenegger: Geschichte Salzburgs I/2 (Salzburg 1983), S. 727.

4 Hans Roth: Der Stadtbrand von Tittmoning 1571, in: Das Salzfaß NF (1984), S. 81ff., Festschrift zum 750jährigen Stadtjubiläum.

5 V. Spechtler und R. Uminsky: Die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524, Göppingen 1978, S. 27f.

6 H. Dopsch/P. M. Lipburger, Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs I/2 (1983), S. 731.

abgewandt werden mußte. Kein Neubürger durfte mit einer übermäßig hohen Bürgeraufnahmegebühr belastet werden. Die Höhe dieses sogenannten Bürgerrechtsgeldes wurde in Verhandlungen zwischen Stadtrichter, Bürgermeister, Rat und dem angehenden Bürger nach seinem Vermögen festgelegt. Wer ein Bürgerrecht ablegte, weil er sich woanders niederließ, mußte eine sogenannte Nachsteuer zahlen. War das Bürgerrecht mit Geld erworben worden, mußte die gleiche Summe als Ablöse entrichtet werden. Handelte es sich um ein ererbtes Bürgerrecht, so mußte die Ablöse nach der Vermögenssumme bezahlt werden, und zwar genau so, wie wenn ein Fremder das Bürgerrecht erlangen wollte. Nach der Gegenreformation wurde zusätzlich die Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses von jedem neu aufgenommenen Bürger verlangt.

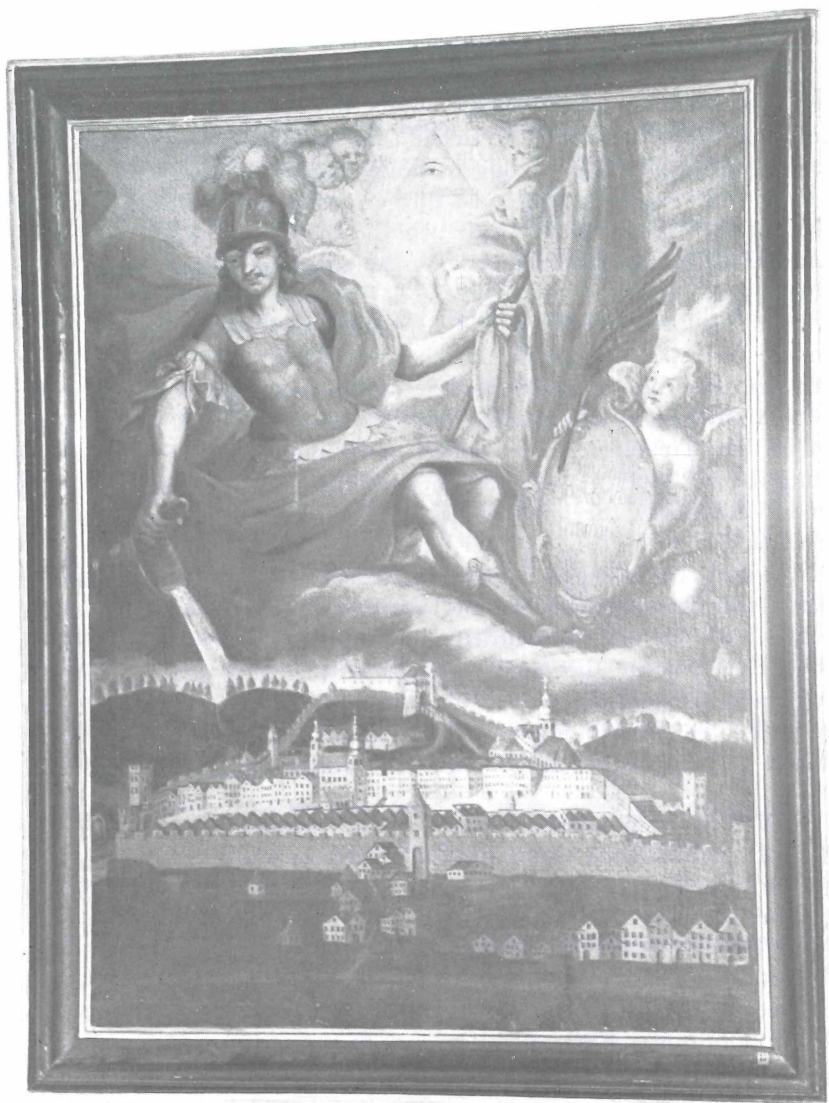
Auch die *Inwohner*, es waren dies Maurer, Zimmerer, Tagelöhner und andere Personen, die das Wohnrecht in Salzburg oder in einer anderen der erzbischöflichen Städte hatten, mußten eine geringe Aufnahmegebühr entrichten. Die Gebühr der Inwohner wurde „Willengeld“ genannt. Der Treueid auf den Landesfürsten mußte nach der Landesordnung von 1526 auch von den Inwohnern geleistet werden.⁷ In Tittmoning sind Willengelder für Inwohner ab 1726 in den Stadtrechnungen verzeichnet.

Aus den Tittmoninger Stadtrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts lassen sich Einzelheiten über die Praxis der Bürgerrechtsverleihungen herauslesen. Untersucht wurden die Bürgeraufnahmen von 1591 bis 1816, als Tittmoning noch ganz zum Erzstift Salzburg gehörte. Von den insgesamt 226 Jahrgängen der Stadtrechnungen fehlen jedoch 21 Jahrgänge für die Auswertung. Innerhalb der verbleibenden 205 Jahrgänge sind in 17 Jahren keine Bürgeraufnahmen vorgenommen worden.

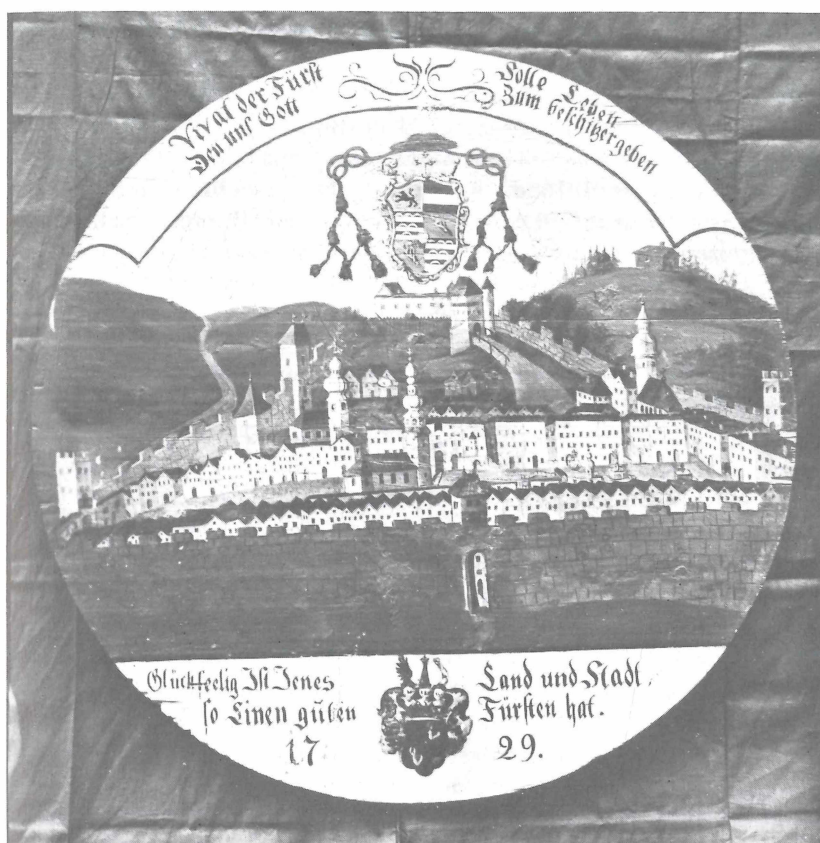
Im untersuchten Zeitraum wurden gemäß den gesichteten Unterlagen 995 Bürgeraufnahmen vorgenommen. Die tatsächliche Anzahl der Bürgeraufnahmen dürfte wegen der fehlenden Jahrgänge der Stadtrechnungen um ungefähr 10% höher liegen.

Im Durchschnitt erhielten jährlich fünf Personen das Bürgerrecht. 30% aller vergebenen Bürgerrechte gingen an Bürgerssöhne, 70% waren als Neuzugänge in der Stadt zu verzeichnen. Nach der einleitenden Beschreibung in den Stadtrechnungen erfolgten die Bürgeraufnahmen *für gewisse Khundtschaften* und auf *fürstlich ausgebrachte Bevelch*. Das bedeutete, daß sich der Landesfürst auch noch im 17. und 18. Jahrhundert nach der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 das Recht vorbehielt, über die Aufnahme von Bürgern zu bestimmen. In der Praxis sah das so aus, daß sich eine Person beim Rat um ein Bürgerrecht bewerben konnte. Der Rat

⁷ V. Spechtler und R. Uminsky: Die Salzburger Landesordnung von 1526 (Göppingen 1981), S. 15r (bzw. 53).



Tittmoning und heiliger St. Florian. Abbildung von einem unbekannten Maler aus dem frühen 18. Jahrhundert aus dem Heimathaus Rupertiwinkel (Foto: Wegner, Freilassing).



Schützenscheibe aus dem Jahre 1729 mit Ansicht der Stadt Tittmoning (Foto: Heimathaus Rupertiwinkel).

verwies den Bittsteller an „ein hohe Stelle“ zur Erwirkung des Bürgerrechts. Die „hohe Stelle“ war stets die erzbischöfliche Hofkanzlei. Nach der Einholung eines Leumundszeugnisses und einer angemessenen Probezeit, in der der Bewerber einen einwandfreien Lebenswandel führen mußte, konnte auf fürstlichen Befehl die Bürgeraufnahme erfolgen. Bedingung war noch, daß der Kandidat zwei Bürgen stellen mußte.

Bei der Probezeit drückte man auch manchmal ein Auge zu. So wird 1739 der Weißgerber Josef Heindl mit drei Reichstalern Strafe belegt, weil er das „Ehrenversprechen“ nicht eingehalten hat, bevor er das Bürgerrecht erlangte.

Da das Bürgerrecht erblich war, brauchten Bürgerssöhne keine Aufnahmegebühr mehr zu entrichten. Neue Bürger dagegen mußten eine Einstandsgebühr nach der Höhe ihres Vermögens bezahlen. Nach einem Beleg aus dem Jahre 1816, der im Zuge der Eingliederung der Stadt nach Bayern erstellt wurde, hat man die Zahlungen zur Bürgeraufnahme *nach alter Gewohnheit und herkommen* in vier Klassen eingeteilt:

Tabelle 1

<i>Besitztums- klasse</i>	<i>Vermögen in Gulden</i>	<i>Bürgerrechtszahlungen in Gulden</i>
1	10.000–5.000	30–20
2	5.000–1.000	20–15
3	1.000– 500	15–10
4	500– 100	10– 5

Inwohner, Maurer, Zimmerleute, Tagelöhner zählten zur Besitztums-kategorie 4 und zahlten 5 fl.

Die tatsächliche Höhe der Bürgeraufnahmegebühr ist in der *Tabelle 2* aufgeführt. Der Betrag war abhängig von der Art des ausgeübten Berufes und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation im Lande. Die in Tab. 2 erfaßten Werte für die unterschiedlichen Berufe stellen Durchschnittswerte dar. Starken Schwankungen waren die Tuchmacher (1625 = 10 fl., 1675 = 18 fl., 1725 = 20 fl., 1816 = 15 fl.) und die Weber (1625 = 7 fl., 1675 = 10 fl., 1725 = 15 fl., 1775 = 8 fl., 1816 = 10 fl.) unterworfen. Bei den Handelsleuten, Weinwirten und Gastgebern zeigten sich wesentlich geringere Schwankungen, sie zählten zu den stabilsten und krisenfestesten Gewerben.

Einzelne Personen stechen mit ihrer Aufnahmegebühr besonders hervor. 1619 ist es der Gastwirt Pernhartinger, der 60 Gulden für das Bürgerrecht bezahlt, und 1660 kauft sich der Handelsmann Simon Wägner ebenfalls für 60 Gulden in der Stadt ein. Die geringste Schwankung der Bürgeraufnahmegebühr hatten die Brauer zu verzeichnen. Einen besonderen Status nahmen zugezogene Austragsleute ein, die sich für teures

Geld das städtische Bürgerrecht erwarben. 1597 zog der Wirt Georg Ettenauer aus Nonnreit in die Stadt und erlegte 37 Gulden. Der Aus-tragsmann Wolf Grambsamer aus Berg zahlte 1723 für den Aufenthalt in der Stadt 50 Gulden.

Im 15. und 16. Jahrhundert war es oftmals üblich, das Bürgerrecht in Form von Naturalien oder Dienstleistungen zu erbringen. In Tittmoning ist nur ein Fall aus dem Jahre 1591 bekannt. Der Tagwerker Leonhard Solderer gab 6 Gulden und einige Fuhren Pflastersteine und erhielt dafür das städtische Bürgerrecht.

Als Zeichen der direkten Abhängigkeit der Bürger vom Landesfürsten behielt sich der Erzbischof jährlich den Betrag eines Bürgerrechts vor. So mußte stets der Betrag, der *als erster nach dem bösten* anfiel, an den Fiskus, die erzbischöfliche Hofkammer, abgeführt werden. Erfolgt in einem Jahr keine Bürgeraufnahmen, wie beispielsweise 1634/35 nach der gro-ßen Pestepidemie, mußten im darauffolgenden Jahr zwei Bürgerrechts-beträge an die Hofkammer entrichtet werden. Nur einmal, im Jahr 1658/59, brauchte die Stadt die Aufnahmegebühr eines Tuchmachers in Höhe von 13 fl., die als erste nach dem Besten anfiel, nicht an die Hofkammer abführen.

Es kam auch städtische Großherzigkeit vor. So erhielt der Schmied Rueprecht Pyninger im späten 16. Jahrhundert das Bürgerrecht wegen seiner Armut ohne Aufnahmegebühr. Offenbar war man wegen des all-gemeinen Mangels an guten Handwerkern aber auch froh, daß man einen geeigneten Bewerber gefunden hatte.

Neben der Bürgeraufnahmegebühr, die nur von den „Neubürgern“ entrichtet wurde und von der Bürgerssöhne befreit waren, mußten noch zwei weitere Beträge von jedem Bürger entrichtet werden. Der erste Betrag, der im betrachteten Zeitraum mit einem Gulden veranschlagt war, mußte für die Ausübung eines Handwerks erlegt werden. Der zwei-te Betrag war für den Feuerlöscheimer zu entrichten. Zum Besitz eines Feuerlöscheimers war jeder Bürger aufgrund des geschworenen Bürger-aufnahmeides verpflichtet, nach dem er helfen mußte, jeden Schaden vom Erzstift abzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist auch die persönliche Ausstattung des Bürgers mit Waffen und Schutzbekleidung zu nennen, die zeitweise bei Bürgeraufnahmen gefordert wurden. Zur Stadtverteidigung waren die Bürger freilich bereits seit 1287 nach dem großen Sühnebrief ver-pflichtet⁸.

In Tittmoning werden von 1590 bis 1642 Harnisch und Schützenhaube als vorzuhaltende Schutzbekleidung genannt. Federspieß, Seitenwehr, Häggen (= Hakenbüchse), Doppelhäggen und die *Musketen mit allen ihren Zubehörungen* werden als Waffen genannt, die der neu aufgenommene Bürger *bei Haus* halten mußte.

⁸ H. Dopsch/P. M. Lipburger, in: Geschichte Salzburgs I/2 (1983), S. 699.

Belege über versprochene und dann nicht angetretene Bürgerrechte haben sich vielfach erhalten. Interessant ist ein Vorgang aus den Jahren 1602 und 1603. Danach hatte ein Marx Rotmayr aus Grassa für 24 Gulden das Anrecht auf ein Bürgerrecht in der Stadt Tittmoning erhalten. Da Marx Rotmayr vor Erlegung des Bürgerrechts sich an einem anderen Ort niedergelassen hatte und die Eidespflicht im Erzstift verweigerte, wurde ihm nach einem Stadtratsbeschuß die Hälfte des bezahlten Bürgerrechtsgeldes nachgelassen. Bei dem genannten Marx Rotmayr handelt es sich wohl um den Urgroßvater des Laufener Malers Johann Michael Rottmayr, der sich in Mattighofen niedergelassen hatte⁹. Auch der Salzburger Metzgerknecht Michael Plisinger bewarb sich 1665 um ein Bürgerrecht und versprach, dieses anzunehmen. Nachdem er es jedoch nicht antrat, mußte er etwa 70% der vereinbarten Summe als Abstandsgeld bezahlen.

Wer einmal ein Bürgerrecht besaß, wollte dieses nicht mehr verlieren. So gibt es verhältnismäßig viele Belege, die den Erhalt des Bürgerrechts trotz Abwesenheit sicherstellten. 1656 hatte sich der Bäcker Tannherr um 20 Gulden das Bürgerrecht gekauft. Als er sich jedoch in Palling niederließ, bezahlte er noch fünf Jahre *wögen seines vorbehaltenen Bürgerrechtes* jeweils einen Gulden in die städtische Kasse. Bürgerssöhne, die außerhalb der Stadt arbeiteten, entrichteten zur Erhaltung ihres Bürgerrechts ebenfalls für jedes Jahr den sogenannten *Bürgergulden*. Ein Tuchscherer hielt sich beispielsweise 1723 und 1724 in Wien auf, und ein Hakenschmied arbeitete 1734 und 1735 in Ungarn, andere arbeiteten als Maurer im bayerischen Mattighofen, ein anderer wiederum war als Karabinier in Salzburg tätig. Alle entrichteten zur Erhaltung ihres Bürgerrechts jährlich den Bürgergulden. Von 1782 bis 1785 erlegten zwei Schwiegerväter den Bürgergulden für ihre Schwiegersöhne, die sich *aus unbekannter Ursach* versteckten.

Verheiratete sich ein Bürgerssohn nach außen, mußte er ein Bürgerrechts-Abstandsgeld bezahlen. 1736 ehelichte der Bürgerssohn und Tischler Peter Riehr eine Frau im nahen Bayern und entrichtete dafür 12 Gulden in die Stadtkasse. 1760 ist es der Metzger Dobler, der sich außer Landes verheiratet und ebenfalls sein Abstandsgeld bezahlt.

Ein abgelegtes Bürgerrecht konnte wieder zurückgekauft werden. 1609 erhielt der Schlosser Hannsen Walter das Bürgerrecht um 10 Gulden in der Stadt. Nachdem er einige Jahre in Tittmoning tätig war, setzte er sich in das bayerische Ausland ab. Die Kriegswirren ließen ihn jedoch 1623 wieder in das salzburgische Tittmoning zurückkehren, wo er erneut um 10 Gulden das Bürgerrecht erhielt.

⁹ *Walter Brugger*: Das Leben Johann Michael Rottmayrs (1654–1730), in: Das Salzfaß NF, 1980, S. 106. An der Außenwand der Kirche von Grassau im Chiemgau befinden sich heute Epitaphien der Familie Rottmair, die eine Tafernwirtschaft bis in das 19. Jahrhundert besaßen. Aus der Familie stammte Johannes Rottmair. Er war salzburgischer Domherr, Pfarrer von Grassau und starb am 23. 10. 1557. Vergleiche *Peter v. Bombard*, Grassau, in: Schnell, Kunstführer Nr. 37, 1974, S. 18.

Eine Person konnte auch zwei Bürgerrechte erwerben. Hannsen Voith erwarb um 38 Gulden im Jahre 1640 dieses als Gastgeb, gleichzeitig zahlte er 10 Gulden für das Bürgerrecht als Hutmacher. In einem anderen Fall kaufte 1785 Josef Angerbauer das Bürgerrecht als Weingastgeb um 30 Gulden, dazu erwarb er die Gerechtigkeit auf das Irgelbrauhaus um 20 Gulden. Das Bürgerrecht auf das Wirtshaus am Sand kaufte 1785 Josef Kreil, und 1789 erwarb er die einzige Schoppergerechtigkeit in der Stadt dazu.

Ein besonderer Fall, der aufzeigt, daß ein Bürgerrecht an eine Familie gebunden war, ist 1676 verzeichnet. Nachdem der Wirt Georg Tanner vor Schöpfung des Bürgerrechts verstorben war, bezahlte die Witwe das Bürgerrechtsgeld und behielt damit das Bürgerrecht auf das Wirtshaus. In einem anderen Fall erlegten 1680 die Erben eines Gastwirts das Bürgerrechtsgeld.

Ein einmal erlangtes Bürgerrecht mit einem bestimmten Beruf konnte mit einem anderen Beruf weitergegeben werden. Dies wird deutlich bei den Bürgeraufnahmen der Familie Högner. Virgil Högner kaufte 1641 um 10 Gulden das Bürgerrecht als Zimmermeister in der Stadt. Seinem Sohn Simon fiel dann 1660 das Bürgerrecht als erstem Bildhauer von Tittmoning ohne weitere Gebühren zu.

DIE GEWERBESTRUKTUR

Über die Tittmoninger Gewerbestruktur hat bereits Lorenz Hübner 1796 eine einfache Aufzählung veröffentlicht¹⁰. In der *Tabelle 2* sind alle Bürgeraufnahmen von 1591 bis 1816 mit ihrer jeweiligen Berufsbezeichnung erfaßt und nach Berufsgruppen geordnet. Damit läßt sich die Gewerbestruktur der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert übersichtlich erfassen. Freilich war die Vergabe von Bürgerrechten stets abhängig von der wirtschaftlichen und politischen Situation der Stadt und des Landes. Als 1634/35 die Pest die Stadt heimsuchte und über ein Drittel der Bevölkerung starben, wurden keine Bürgeraufnahmen vorgenommen. Doch bereits in den Jahren 1636, 1637 und 1638 erfolgte mit 16, 10 und 12 Bürgeraufnahmen ein Ausgleich für die hohen Verluste durch die Pest. In der schweren Zeit von 1647 bis 1654, als erneut pestartige Seuchen auftraten, sind ebenfalls nur wenige Bürger aufgenommen worden; und als Napoleon von 1808 bis 1810 ganz Europa mit Krieg beschwerte, kam es abermals zu keinen Bürgeraufnahmen in der Stadt.

Die Gruppe der Händler hatte einen Anteil von 4% aller Bürgerschaftsnennungen. Der Groß- und Fernhandel lag dabei in den Händen von nur einer Familie, die sich als Handelsmann oder Kaufmann bezeich-

¹⁰ *Huebner*: Beschreibung (wie Anm. 1), S. 89 und 90.

neten. Zeitweise kam noch eine zweite Familie hinzu. Die als Handelsmann bezeichneten Personen machten 2% aller Bürgeraufnahmen aus. Auf Kramer und Kleinhändler gehen die anderen 2% aller Bürgerschaftsnennungen. Von 17 Bürgeraufnahmen verzeichneten die Händler 8 Aufnahmen von Bürgerssöhnen. Ganz anders verhielt sich das bei den Kramern, die von 15 Nennungen nur 2 an Bürgerssöhne vergaben.

Die Wirte mit den Brauern nahmen 14% aller Bürgeraufnahmen in Anspruch, und das Nahrungsmittelgewerbe war mit 15% vertreten. Bei den Wirten fiel jede vierte Bürgeraufnahme auf einen Bürgerssohn. Die Brauer zeigten eine stärkere Familienbindung und waren bei jeder zweiten Bürgeraufnahme mit einem Bürgerssohn vertreten.

Der hohe Anteil beider Gewerbegruppen beweist, daß die Stadt nur auf den Gäuhandel ausgerichtet war. Die wöchentlichen Markttagge – von 1622 an war es der Montag, ab 1765 werden Dienstag und Donnerstag genannt – waren über Jahrhunderte die bestimmende wirtschaftliche Basis der Stadt. Dazu kamen jährlich drei genehmigte Freimärkte, die zu den kirchlichen Festen von Peter und Paul (im Juni), zu Sankt Katharina (im November) und zu Reminiscere (am 2. Fastensonntag) abgehalten wurden. Durch die sogenannten „städtischen Freiheiten“, die durch jeden neuen Erzbischof nach seiner Wahl *confirmiert*, manchmal auch geändert wurden, erhielt die Stadt ihre wirtschaftlichen Impulse. Der allgemeine Handel auf dem Lande wurde durch diese Privilegien verboten und auf die Stadt konzentriert¹¹.

Eine besondere Stellung nahmen die Viehmärkte ein, die auf dem südlichen Stadtplatz, dem sogenannten Saumarkt, abgehalten wurden. 1697 reiste deswegen eigens ein Ratsbote nach Neuötting, Wald an der Alz, Trostberg, Traunstein, Teisendorf, Waging, Wildshut und Laufen, um diesen Markt allgemein bekannt zu machen. Zu massiven Beschwerden kam es, als 1720 der bayerische Pfleger von Wildshut, Graf von Schönborn, ebenfalls einen Markt abhalten ließ.

Die Wirtsleute und Brauer beklagten sich außerdem 1724, als im nahen Palling und Fridolfing Passionsspiele abgehalten werden sollten. Da zu solchen Veranstaltungen viel Volk zusammenströmte und das Gastgewerbe auf dem Lande davon einen erheblichen Nutzen hatte, kam es zu Beschwerden der Tittmoninger Gastwirte und Brauer.

Das Nahrungsmittelgewerbe, zu dem Metzger, Bäcker und Müller zählten, machte mit 154 Nennungen 15% aller Bürgeraufnahmen aus. Das Metzgerhandwerk zeigte dabei eine starke familiäre Bindung, da jede zweite Bürgeraufnahme an einen Bürgerssohn vergeben wurde. Bei Bäckern und Müllern war nur jede vierte Aufnahme an einen Bürgerssohn vergeben worden. Insgesamt gab es im Durchschnitt sechs Metzgerfami-

¹¹ Heinz Dopsch: Die Salzach-Inn-Städte, Linz 1978, S. 25–33.

lien in der Stadt, die den Ort und teilweise das Umland mit frischem Fleisch versorgten¹².

Eine Sonderstellung nahmen Weber und Tuchmacher mit 14% und die Schneider mit 5% aller Nennungen ein. Während die Schneider wohl nur den Bedarf in der Stadt und im Umland mit ihren Dienstleistungen deckten, waren die Produkte der Weber und Tuchmacher zum größten Teil für den Handel in entfernteren Gebieten bestimmt. Tuchmacher und Weber hatten ständig gegen eine große Konkurrenz zu kämpfen. Zudem mußten die Vorprodukte von anderen Orten bezogen werden, was die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit wesentlich verschlechterte. Die Tuchmacher waren zeitweise auch Händler und damit wirtschaftlich bessergestellt. Die Weber darf man jedoch zu den ärmeren Gewerben rechnen. Die Gruppe der Tuchmacher, Weber und Schneider zeigte eine unterschiedliche Familienbindung. Bei den Tuchmachern ging jede zweite Bürgeraufnahme an einen Bürgerssohn, und bei den Tuchscherern wurde das Handwerk nur von einer Familie ausgeübt. Bei den Webern ging nur jede vierte Aufnahme an einen Bürgerssohn, während bei Färbern und Walchern jede dritte Nennung einen Bürgerssohn ausweist. Die Schneider konnten nur mit jeder fünften Nennung einen Bürgerssohn der Stadt aufnehmen.

Die Gerber und Lederer mit 10% aller Bürgerrechtsnennungen waren direkt vom Gähhandel, insbesondere vom Viehhandel sowie vom Metzgergewerbe, abhängig. Sie waren somit ein fester Bestandteil der städtischen Gewerbestruktur. Die erzeugten Produkte waren wohl zum größten Teil zur Eigenversorgung der Stadtbevölkerung und der Bauern im Umland bestimmt.

Eine starke familiäre Prägung zeigten die Lederer, bei denen jede zweite Aufnahme an einen Bürgerssohn ging. Bei den Weißgerbern und Riemern wurde nur zu jeder vierten Bürgerrechtsverleihung ein Bürgerssohn aufgenommen. Huter und Kürschner waren Gewerbe, die keine familiäre Bindung in der Stadt kannten. Die Personen der zuletzt genannten Gewerbe kamen stets als neue Bürger in die Stadt.

Eine untergeordnete Rolle im wirtschaftlichen Leben der Stadt spielten die Schifffahrt und das damit verbundene Transportwesen, die mit 57 Nennungen nur 6% aller Bürgeraufnahmen ausmachten. Die Bezeichnung als Schiffmann kommt dabei insgesamt nur 32mal (= 3%) vor. Die Schiffeleute zählten nicht zu den wohlhabenden Gewerben. Bezeichnend für die soziale Einstufung der Schiffeleute ist eine Bürgeraufnahme aus dem Jahre 1625. Im Gegensatz zu normalen Handwerkern, die für die Ausübung ihres Gewerbes einen Gulden in die Stadtkasse legen mußten,

¹² Dieter Goerge: Die Bäcker und Metzger in den salzburgischen Städten, in: MGSL 120/121 (1980/81), S. 489ff.

heißt es ausdrücklich bei der Bürgeraufnahme des Schiffmannes Mathias Aninger: *weil er kein Handwerk kann oder treibt, gibt er nichts*. Während im 17. Jahrhundert dreizehn unterschiedliche Familiennamen als Schiffleute feststellbar sind, hat sich das Gewerbe im 18. Jahrhundert auf nur drei Familien verteilt. Dennoch hatte ein kleiner Teil der Schiffleute eine für die städtische Wirtschaft wichtige Position inne, nämlich die Urfahr über die Salzach. Für den allgemeinen Handel mit dem Land um das ehemals bayerische Ostermiething war diese von allergrößter Bedeutung. Die Bürgerrechte als Urfahrferge und als Ferge wurden nur zweimal im frühen 17. Jahrhundert vergeben. In der Folge hat dann ein Teil der als Schiffmann bezeichneten Personen den Fährbetrieb über die Salzach wahrgenommen. Der andere und größere Teil der Schiffleute war wohl direkt vom einzigen Schiffmeister der Stadt abhängig. Schiffmeister waren besonders privilegierte Personen, die als freie Fernhändler mit ihren Schiffen Waren aller Art beförderten. Das Schiffmeisterprivileg wurde vom Hofrat in Salzburg erteilt und wurde nicht als städtisches Bürgerrecht erworben. In Tittmoning gab es immer nur einen Schiffmeister. Von acht namentlich bekannten Schiffmeistern werden im 17. Jahrhundert drei als Gastgeb und einer mit der Doppelbezeichnung als Gastgeb und Handelsmann ausgewiesen. Im 18. Jahrhundert wird für vier Schiffmeister der Begriff Weinwirt angewandt. Es fällt jedoch auf, daß bei den Bürgerrechtseintragungen des 17. Jahrhunderts der Begriff Weinwirt überhaupt nicht vorkommt. Nachdem der Schiffmeister und Gastgeb Sebastian Hirschhalmer 1623 wegen der Weinfuhren aus Linz¹³ eigens nach Salzburg reiste, erfolgten in der gleichen Angelegenheit 1625 Fahrten nach Regensburg und Linz. So kann man annehmen, daß die Schiffmeister des 17. und 18. Jahrhunderts ursprünglich nur privilegierte Weinhändler waren und der Handel mit anderen Waren erst in zweiter Linie erfolgte.

Die Stadt Tittmoning hatte im 17. und 18. Jahrhundert keinen Anteil an der von der Obrigkeit überwachten Salzschiffahrt auf dem Fluß und am allgemeinen Handel mit Salz. Im Gegenteil, der Salztransport auf der Salzach forderte von der auf den Gäuhandel ausgerichteten Stadt einen beträchtlichen finanziellen Anteil. So mußten die Bürger von Tittmoning aus eigenen Mitteln die Uferverbauung im Rückstaubereich der Salzach vornehmen, der durch den nördlich der Stadt gelegenen Höhenzug verursacht wurde. Die Salzach veränderte nach jedem Hochwasser ihren Flußlauf und dadurch die Schifffahrtsrinne. Die bei Tittmoning einmündenden Bäche verschlimmerten bei Hochwasser noch die Überschwemmungssituation. Die Folge waren Streitereien mit dem Land Bayern wegen der sich ständig ändernden Grenze. Noch schwerwiegender aber war

¹³ Ernst Neweklowsky: Linz und die Salzburger Weinfuhren, in: MGSL 96 (1956), S. 179ff.

die Veränderung der Schifffahrtsrinne, auf deren Befahrbarkeit der Laufener Wasserseher *umb den Salzausgangswillen* peinlich genau achtete.

Zum Verbau der Ufer wurden die Tittmoninger Schiffeleute herangezogen, die von ihren Schiffen aus Steine im Fluß versenkten, Pfosten einschlugen und Boschen zur Markierung anhängten. Unterstützt wurden die Schiffeleute durch Tagwerker und Fuhrleute aus der Stadt und dem Umland.

Ein großer Teil der städtischen Geldmittel wurde für den *Schlachtverbau* von Tittmoning bis hinauf nach Hainach aufgewendet. Als Ausgleich erhielt die Stadt nach einem langen Streit ab 1618 die Einkünfte des nonnbergischen Gutes Hainach zugesprochen, die jedoch keinesfalls die entstandenen Unkosten decken konnten. Nachdem gerade wegen der hohen Ausgaben für die Uferverbauung die Gelder oftmals nicht ausreichten, mußten langfristige teure Darlehen zur Finanzierung aufgenommen werden. Als die Finanzlage der Stadt nach der Pest von 1634/35 fast aussichtslos war, erhielten die Bürger 1636 kurzfristig das Recht, selber Salz zu verschleifen. Dafür ließ man den Stadtstadel eigens für die Einlagerung von Salz umbauen. Nach einem Jahr schloß jedoch der Tittmoninger Salzhandel mit einem hohen Fehlbetrag ab. Die Ursache war wohl im Fehlen einer funktionierenden Verteilerorganisation zu suchen. Das Unternehmen blieb der einzige Versuch der Stadt, am Salzhandel des 17. und 18. Jahrhunderts teilzuhaben.

Von der Schiffsmaut konnte Tittmoning ebenfalls keine Vorteile erwarten, da die Einkünfte direkt an die Hofkammer abgeführt wurden. Die Stadt hatte lediglich geringe Einnahmen durch die Tormaut und das Pflastergeld, die jedoch nur teilweise in die Stadtkasse flossen.

Ein weiterer Beleg für die untergeordnete Rolle der Tittmoninger Schifffahrt dürfte die Vergabe des Bürgerrechts auf das sogenannte Wirtshaus am Gries oder das Sandwirtshaus sein. Wurden für die am zentralen Stadtplatz gelegenen Wirtshäuser im Durchschnitt 28 Gulden als Bürgerrechtssumme bezahlt, so brauchten für das an der Salzach gelegene Sandwirtshaus nur 16 Gulden aufgewendet werden.

Die Schopper oder Schiffbauer werden in den Tittmoninger Bürgeraufnahmen nur sechsmal genannt, wovon allerdings drei Bürgersöhne verzeichnet sind. Das bedeutet, daß nur ein Schopper tätig war, zugleich zeigt das Gewerbe eine starke Familienbindung. Die Zahl der in Tittmoning gebauten Schiffe war jedoch im Vergleich zu den in Laufen, Salzburg oder Hallein gefertigten Schiffen nur sehr gering¹⁴. Die unbedeutende Stellung für die Schifffahrt hatte Tittmoning bereits seit dem 13. Jahrhundert¹⁵. Die Nachbarstadt Laufen war wegen der Strom-

14 Ernst Neweklowesky: Die Salzachtschiffe und ihre Erbauer, in: MGSL 100 (1960), S. 289.

15 Fritz Koller: Die Salzachtschifffahrt bis zum 16. Jahrhundert, in: MGSL 123 (1983), S. 43.

schnellen im Fluß und dem damit verbundenen Umladen der Frachten und der Salzfuhrn von besonderer Bedeutung für die Schifffahrt. Das bayerische Burghausen konnte sich dagegen durch kaiserliche Privilegien die Salzniederlage in der Stadt und den alleinigen Vertrieb des Salzes über die Straße sichern.

Bauhandwerk und Metallgewerbe mit jeweils 7% Anteil an den Bürgeraufnahmen deckten lediglich den lokalen Bedarf an Handwerksprodukten und Dienstleistungen. Die Maurermeister wurden jedoch aufgrund ihrer Tüchtigkeit auch mit Arbeiten an anderen Orten betraut. So baute 1651 der Maurermeister Peter Eder in Burghausen den Pfarrhof um, und 1712 ist Johann Pattinger bei der Wallfahrtskirche auf dem Mühlberg bei Waging beschäftigt. Die Klampferer kamen erst im 18. Jahrhundert als Gewerbe in die Stadt. Zuvor wurden die Klampferer aus dem nahen Fridolfing oder dem bayerischen Burghausen zu Arbeiten in Tittmoning herangezogen. Beide Berufsgruppen zeigen keine typische Familienbindung, wie sie bei den Handelsmännern, Bierbauern, Tuchmachern und Lederern zu erkennen ist. Eine Ausnahme bildeten Schlosser und Glaser, die mit jeder dritten Bürgeraufnahme ein Familienmitglied ausweisen.

Vom 17. Jahrhundert an konnte sich in Tittmoning ein kleines ländliches Kunstzentrum unter salzburgischem Einfluß entwickeln und über zweihundert Jahre behaupten. Dieses Kunstzentrum, zu dem Bildhauer, Maler, Goldschmiede und Wachsbossierer gehörten, hatte eine beachtliche Ausstrahlung in das salzburgische und in das bayerische Umland. Die in der Gruppe Kunsthandwerk erfaßten Personen machten 4% der Bürgeraufnahmen aus.

Freilich, auch die Schreiner müßte man zu den Tittmoninger Künstlern zählen. Man braucht nur die wundervolle Renaissancekanzel des Tischlers Hans Friedrich Holler aus dem Jahre 1621 zu betrachten, die sich in der Kirche von St. Johann bei Fridolfing erhalten hat. Besondere Bedeutung erlangte der Bildhauer Simon Högner, der aus einer eingesessenen Zimmererfamilie stammte und 1660 das Bürgerrecht erhielt. Weniger bekannt ist sein Sohn Richard, der 1694 das Bürgerrecht erhielt und 1734 nach langem Siechtum starb. Bisher am besten erforscht ist das Wirken von Johann Georg Itzfeldner, der 1728 in die Stadt kam und dort bis zu seinem Tode im Jahre 1790 als Bildhauer tätig war¹⁶. Mit den Bildhauern sind zugleich die Maler zu nennen, die vor allem als Faßmaler für die Altäre und Skulpturen der Bildhauer tätig waren. Sie machten sich aber auch einen guten Namen als Kirchenmaler. Besonders kunstvolle Sakralgegenstände, aber auch weltliche Schmuckstücke fertigte im

¹⁶ Roswitha Preiß: Johann Georg Itzfeldner 1704/05–1790, Ein Bildhauer des Salzburger Rokoko in Bayern, Weissenhorn 1983.

18. Jahrhundert das Goldschmiedehandwerk¹⁷. Die Berufsbezeichnung des Goldarbeiters erscheint erst im Jahre 1815. Nur über zwei Generationen waren die Wachsbossierer der Familie Cetto in der Stadt ansässig¹⁸. Wenig ist über das Wirken der Zinngießer bekannt, die wohl in der Hauptsache Gebrauchsgegenstände anfertigten. Auch über die Arbeiten der Gürtler, Drechsler und Bortenmacher gibt es nur wenige Hinweise.

Binder, Seiler, Wagner, Bader und Sattler, die unter „sonstige Berufe und Bezeichnungen“ erfaßt wurden, gehörten zur wirtschaftlichen Struktur einer jeden Kleinstadt. Der verhältnismäßig hohe Anteil an Bindern (Faßbinder) mit 22 Nennungen (2%), wovon 9 Bürgersöhne waren, ist auf den Bedarf der stark vertretenen Wirte und Brauer zurückzuführen.

Das Bürgerrecht als Stadt- und Gerichtsbote wurde erst im 18. Jahrhundert eingeführt.

Buchbinder und Uhrmacher werden ab 1750 genannt.

Die Bezeichnung als Austragsmann ging nur zweimal an Bauern, die ihr Altenteil als Bürger in der Stadt verbrachten.

Einen Schulmeister gab es bereits im 14. und 15. Jahrhundert. Das Bürgerrecht als Schulmeister und Stadtspielmann wird jedoch erst 1732 vergeben. Der Stadtgeiger kam 1723 und der Saitenmacher 1607 in die Stadt. Beide Gewerbe trugen sich offenbar nicht, da sie nur einmal genannt werden. Der Tagwerker wird 1591, der Siebmacher 1812 und der Seifensieder 1813 genannt.

Eine Sonderstellung nahm der Kaminkehrer ein, der erstmals 1806 genannt wird. Vor 1806 mußten die Bürger ihre Kamine selber sauberhalten und reinigen. Eine Kommission aus Stadträten mit dem Stadtmaurer und dem Stadtzimmerer prüfte deswegen mehrmals im Jahr die Rauchfänge und Herdstätten der Bürger auf Sauberkeit und Feuersicherheit. Zusätzlich kam vor den drei gefreiten Märkten, zu denen sich viel Volk versammelte, der salzburgische Hofkaminkehrer in die Stadt und kontrollierte die Feuersicherheit und die Brandschutzvorkehrungen.

RÄTE, KÄMMERER UND BÜRGERMEISTER

Einen interessanten Einblick in die führenden städtischen Gewerbe zeigen die Berufsbezeichnungen der Räte, Kämmerer und der ersten Bürgermeister, die in der *Tabelle 3* erfaßt sind. Exakt lassen sich diese sogenannten „Ratsfreunde“ ab 1626 erfassen, da sie beim Verlesen der Niederschrift der Stadtrechnung namentlich aufgeführt werden. Von 1750 bis 1776 gibt es einen zusätzlichen Beleg über die aktiven Ratsmit-

¹⁷ Gold und Silber, Kostbarkeiten aus Salzburg, Ausstellungskatalog 1984, Werkkatalog des Tittmoninger Goldschmiedehandwerks, S. 71–72, von *Hans Roth*.

¹⁸ Köstlich altes Wachsgbild, Ausstellungskatalog 1977; Aufsätze in: Das Salzfaß NF, 1977, S. 1–12.

glieder, die für ihre Arbeit jährlich eine bestimmte Holzration erhielten. Alle Ratsmitglieder ließen sich außerdem noch mit „Herr“ ansprechen. So zeigen die Stadtrechnungen bei den Einnahmen oder Ausgaben, die von Ratsmitgliedern getätigt wurden, grundsätzlich diese Bezeichnung, verbunden mit dem Familiennamen. Ein Namensvergleich der Tittmoninger, Mühldorfer und Laufener Ratsbürger belegt, daß verschiedene Familien in den genannten Städten Ratspositionen innehatten.

Die meisten Räte wurden im 17. und 18. Jahrhundert auf Lebenszeit in den Rat gewählt. Nach einer bestimmten Amtszeit als Rat stiegen Personen aus besonders privilegierten Familien in die Ämter des Kämmerers oder sogar des ersten Bürgermeisters auf. Es fällt auf, daß wirtschaftlich schwache Gewerbe stets nur für einige Jahre im Rat tätig waren und die ärmsten Gewerbe überhaupt kein Ratsmandat inne hatten.

Die Festsetzung der Amtszeit von Kämmerer und Bürgermeister hatte sich vom 17. zum 18. Jahrhundert geändert. Im 17. Jahrhundert wechselten sich fünf bis sechs besonders privilegierte Familien in der Position des städtischen Kämmerers und des ersten Bürgermeisters nach einem festen Rotationsprinzip ab. So gehörte beispielsweise der Gastgeb und Schiffmeister Andree Pernhartinger von 1639 bis 1687 dem Rat der Stadt an. In dieser Zeit hatte er vier Amtsperioden als Kämmerer, fünf Amtsperioden als erster Bürgermeister und sechs Amtsperioden als einfacher Rat inne. Eine Amtsperiode als Kämmerer oder als erster Bürgermeister betrug dabei im Durchschnitt zwei Jahre. Im 18. Jahrhundert wurden dagegen der erste Bürgermeister und der Kämmerer auf Lebenszeit gewählt, und es fand keine Rotation mehr in der Führung der oberen städtischen Ämter statt.

Die Gewerbestruktur der Tittmoninger Ratsmitglieder zeigt, daß Gastwirte, Weinwirte und Brauer mit 53 Räten (= 39%), 26 Kämmerern (= 55%) und 24 ersten Bürgermeistern (= 57%) die Geschicke der Stadt fest in Händen hielten. Die Zahlen belegen, daß die Stadt vom intensiven Handel mit ihrem Umland lebte, zu dem auch die bayerischen Orte gehörten. Eine städtische Haupteinnahme war deshalb das Umgeld, das von allen Wirtsleuten und Brauern für verkauften Wein, Branntwein, Bier und Met entrichtet werden mußte. Wirte und Brauer versuchten mehrmals, mit wechselhaftem Erfolg, ihren Einfluß zu verstärken. Sie verweigerten die Umgeldzahlungen, so daß langjährige Streitereien mit der salzburgischen Hofkammer, der obersten finanzbehördlichen Aufsichtsstelle, entstanden. Auch die Räte haben sich an diesen Aktionen beteiligt. Die abgesprochene Verweigerung der Umgeldzahlungen hemmte letztendlich die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt.

Die nächste bestimmende Gewerbeschicht bildeten die Händler, die mit 19 Räten (= 14%), 9 Kämmerern (= 19%) und 11 ersten Bürgermeistern (= 27%) ebenfalls eine dominierende Stellung einnahmen.

Aus der Gruppe der Tuchmacher, Weber und Schneider gingen 15 Räte (= 11%), 4 Kämmerer (= 9%) und 2 erste Bürgermeister (= 5%) hervor. Während die Tuchmacher und Tuchscherer in das Amt des ersten Bürgermeisters aufsteigen konnten, mußten sich die Färber mit 4 Ratsnennungen zufriedengeben. Schneider und Leinenweber dagegen waren im Stadtrat überhaupt nicht vertreten. Auch die Schiffeleute fehlten völlig im Ratskollegium. Gerber und Lederer stellten 15 Räte und einen Kämmerer. Das Nahrungsmittelgewerbe konnte 12 Räte, einen Kämmerer und einen ersten Bürgermeister stellen. Das Baugewerbe und das Metallhandwerk waren nur in geringem Maße im städtischen Führungsgremium beteiligt. Die verhältnismäßig kleine Gruppe der Künstler konnte 3 Stadträte entsenden. Aus der Gruppe der sonstigen Gewerbe nahmen die Lebzelter mit 4 Räten, 2 Kämmerern und einem ersten Bürgermeister eine verhältnismäßig starke Stellung ein. Alle anderen Gewerbe konnten sich nur in bescheidenem Rahmen an der städtischen Führung beteiligen. Eine Besonderheit stellt lediglich die Nennung des Stadtschreibers als ersten Bürgermeister dar, der von 1812 bis 1816 kommissarisch in das Amt eingesetzt wurde.

ZUSAMMENFASSUNG

In der Abhandlung wurden Vorgänge zu den Bürgeraufnahmen des 17. und 18. Jahrhunderts in der salzburgischen Stadt Tittmoning aufgezeigt. Das Aufnahmeverfahren war in ähnlicher Form seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den deutschsprachigen Städten üblich und hat sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten.

Anhand der Bürgeraufnahmen des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die Gewerbestruktur der Stadt analysiert. 70% aller Bürgeraufnahmen sind als Neuzugänge in der Stadt zu verzeichnen, 30% zeigen dagegen die Bindung an eine ansässige Familie. Handelsleute, Bierbrauer, Tuchmacher und Lederer waren die Gewerbe mit der stärksten familiären Bindung und nennen in jeder zweiten Aufnahme einen Bürgersohn.

Die Gewerbestruktur belegt, daß die Stadt auf den Gähhandel ausgerichtet war und die Schifffahrt eine untergeordnete Rolle spielte. Intensiver Handel wurde vor allem mit dem bayerischen Umland getrieben.

Das Gastgewerbe nahm in der Wirtschaftsstruktur eine führende Stellung ein, Brauer und Wirte zählten zu den krisenfesten Berufen.

Eine Sonderstellung nahmen die Bürgeraufnahmen als Handelsmann ein, die eine starke familiäre Bindung besaßen. Die führenden städtischen Ämter als Rat, Kämmerer oder erster Bürgermeister wurden in der Hauptsache von den krisenfesten Gewerben der Wirte und Brauer sowie den Händlerfamilien eingenommen.

Tabelle 2

Tittmoninger Bürgeraufnahmen von 1587 bis 1816

<i>Handwerk</i>	<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>davon Bürgers- söhne</i>	<i>durch- schnittl. Aufnahme- gebühr</i>	<i>Summe der Gruppe</i>	<i>Summe Bürgers- söhne</i>
HÄNDLER				41	12
Handelsmann	17	8	26 fl.		
Kaufmann	2	1	20 fl.		
Kramer	15	2	20 fl.		
Fragner	5	1	9 fl.		
Kurzwaren- händler	1	—	15 fl.		
Melber	1	—	8 fl.		
WIRTE UND BRAUER				141	47
Wirt am Sand	13	3	16 fl.		
Weinwirt	16	4	33 fl.		
Gastwirt	51	11	28 fl.		
Bierbrauer	61	29	25 fl.		
NAHRUNGS- MITTEL- GEWERBE				154	44
Metzger	51	23	15 fl.		
Bäcker	56	13	17 fl.		
Bäcker und Urbarsmüller	14	3	19 fl.		
Urbarsmüller	6	—	13 fl.		
Müller	27	5			
TUCHMACHER/ WEBER/ SCHNEIDER				185	66
Tuchmacher	58	28	12 fl.		
Tuchscherer	13	10	11 fl.		
Leinenweber/Weber	39	11	8 fl.		
Färber	16	6	14 fl.		
Walcher	6	2	10 fl.		
Schneider	50	9	8 fl.		
Söckler (Sockenmacher)	1	—	10 fl.		
Säckler (Sackmacher)	1	—	8 fl.		
Krempelsetzer	1	—	4 fl.		

<i>Handwerk</i>	<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>davon Bürgers- söhne</i>	<i>durch- schnittl. Aufnahme- gebühr</i>	<i>Summe der Gruppe</i>	<i>Summe Bürgers- söhne</i>
GERBER/ LEDERER/ HUTER				102	34
Lederer	28	14	15 fl.		
Schuhmacher	37	15	8 fl.		
Huterer	16	—	12 fl.		
Weißgerber	10	4	19 fl.		
Kürschner	8	—	15 fl.		
Riemer	3	1	10 fl.		
SCHIFFFAHRT UND TRANSPORT- WESEN				57	28
Ferge	1	—	7 fl.		
Urfahrferge	1	—	9 fl.		
Schiffmann	32	21	8 fl.		
Schopper	6	3	7 fl.		
Schmierer	2	—	2 fl.		
Faßzieher	15	4	10 fl.		
BAUHAND- WERKER				71	11
Maurer	15	2	9 fl.		
Zimmerer	13	1	10 fl.		
Glaser	11	4	9 fl.		
Tischler/ Schreiner	20	3	7 fl.		
Hafner	12	1	11 fl.		
METALL- HAND- WERKER				68	10
Schlosser	20	6	9 fl.		
Schmied	13	2	11 fl.		
Hufschmied	11	—	13 fl.		
Nagelschmied	1	—	17 fl.		
Messerschmied	2	—	8 fl.		
Hakens Schmied	4	1	18 fl.		
Waffenschmied	1	—	27 fl.		
Hammerschmied	3	—	11 fl.		
Kupferschmied	10	1	17 fl.		
Klumpferer	3	—	7 fl.		

<i>Handwerk</i>	<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>davon Bürgers- söhne</i>	<i>durch- schnittl. Aufnahme- gebühr</i>	<i>Summe der Gruppe</i>	<i>Summe Bürgers- söhne</i>
KUNST- HANDWERK				37	6
Maler	8	1	11 fl.		
Zinngießer	6	—	9 fl.		
Bildhauer	3	2	8 fl.		
Goldschmied	5	1	14 fl.		
Goldarbeiter	1	—	18 fl.		
Gürtler	3	—	4 fl.		
Wachsbossierer	2	1	18 fl.		
Drechsler	5	—	7 fl.		
Bortenmacher	4	1	7 fl.		
SONSTIGE BERUFE UND BEZEICH- NUNGEN				115	34
Binder	22	9	11 fl.		
Seiler	17	7	13 fl.		
Wagner	16	2	9 fl.		
Bader	13	1	12 fl.		
Chirurg	1	—	25 fl.		
Sattler	11	4	12 fl.		
Stadt- und Gerichtsbote	8	4	8 fl.		
Lebzelter	6	5	19 fl.		
Kässtecher	4	1	12 fl.		
Buchbinder	3	—	8 fl.		
Uhrmacher	3	—	14 fl.		
Austragsmann	2	—	40 fl.		
Deutscher Schulhalter	2	—	4 fl.		
Schulmeister und Stadtspielfmann	1	1	— fl.		
Stadtgeiger	1	—	18 fl.		
Saitenmacher	1	—	10 fl.		
Tagwerker	1	—	6 fl.		
Siebmacher	1	—	12 fl.		
Seifensieder	1	—	20 fl.		
Kaminkehrer	1	—	12 fl.		
UNGENANNT AUFNAHMEN				24	10

Zusammenstellung

<i>Handwerk</i>	<i>Anzahl der Nennungen</i>	<i>in Prozent</i>	<i>davon Bürgers- söhne</i>
Händler	41	4	12
Wirte und Brauer	141	14	47
Nahrungsmittelgewerbe	154	15	44
Tuchmacher/Weber/Schneider	185	19	66
Gerber/Lederer/Huterer	102	10	34
Schiffahrt und Transportwesen	57	6	28
Bauhandwerker	71	7	11
Metallhandwerker	68	7	10
Kunsthandwerker	37	4	6
Sonstige Berufe und Bezeichnungen	115	12	34
Ungenannt	24	2	10
	995	100	302 (= 30%)

Tabelle 3

Tittmoninger Räte und Bürgermeister von 1580 bis 1816
nach ihrer Berufsbezeichnung

<i>Handwerk</i>	<i>Rat</i>	<i>Anzahl der Nennungen als</i>	
		<i>2. Bürgermeister oder Kämmerer</i>	<i>1. Bürgermeister</i>
Händler:			
Handelsmann	17	9	11
Kramer	2	—	—
Wirte und Brauer:			
Weinwirt	12	6	6
Gastgeb/Wirt	21	14	12
Brauer	21	6	6
Nahrungsmittelgewerbe:			
Metzger	6	—	—
Bäcker	5	1	1
Müller	1	—	—
Tuchmacher/Weber/Schneider:			
Tuchmacher	9	3	1
Tuschscherer	2	1	1
Färber	4	—	—
Gerber/Lederer/Huterer:			
Lederer	8	1	—
Huterer	1	—	—
Weißgerber	3	—	—
Kürschner	3	—	—
Bauhandwerker:			
Maurer	1	1	1
Glaser	2	—	—
Metallhandwerker:			
Schmied	1	—	—
Hammerschmied	1	—	—
Künstler:			
Maler	1	—	—
Goldschmied	2	—	—
Sonstige:			
Lebzelter	4	2	1
Sattler	2	1	—
Seiler	1	—	—
Bader	2	1	—
Chirurg	2	—	—
Ungenannt	3	1	1
Stadtschreiber	—	—	1
	137	47	42

Zusammenstellung
(Räte, Kämmerer, 1. Bürgermeister)

<i>Handwerk</i>	<i>Rat</i>	<i>2. Bürger- meister</i>	<i>1. Bürger- meister</i>
Händler	19 = 14%	9 = 19%	11 = 27%
Wirte/Weinwirte/Brauer	54 = 39%	26 = 55%	24 = 57%
Nahrungsmittelgewerbe	12 = 9%	1 = 2%	1 = 2%
Tuchmacher/Weber	15 = 11%	4 = 9%	2 = 5%
Gerber/Lederer	15 = 11%	1 = 2%	—
Bauhandwerker	3 = 2%	1 = 2%	1 = 2%
Metallhandwerker	2 = 1%	—	—
Künstler	3 = 2%	—	—
Sonstige	14 = 11%	5 = 11%	3 = 7%
	137 = 100%	47 = 100%	42 = 100%

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [125](#)

Autor(en)/Author(s): George Dieter

Artikel/Article: [Tittmoninger Bürgerrechte, Räte und Bürgermeister. Eine Studie zur Gewerbestruktur des 17. und 18. Jahrhunderts. 425-447](#)